

Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs im Eigentum der Stadt Kroppenstedt

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) hat der Stadtrat Kroppenstedt in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende neue Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenbereich

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Satzung erhoben.
- (2) Für den Gebühreneinzug ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde im Auftrag der Stadt Kroppenstedt zuständig.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 1. die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie beantragt wird
 2. die Gebührenschuld der Stadt gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet
 3. die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebühren werden als einmalige Gebühr erhoben. Erhebungszeitraum für die einmalige Gebühr ist der Zeitraum des Nutzungsrechts für die gewählte Grabstelle. Für die Zahler von Jahresgebühren aus zurückliegenden Zeiträumen, wird die Gebühr für das verbleibende Nutzungsrecht in einer Summe erhoben. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für die Gebühr erfolgt für den Zeitraum des Nutzungsrechts der jeweiligen Grabart.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

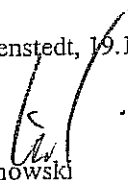
Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

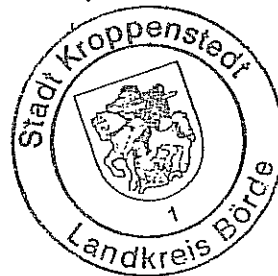
§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gebührensatzungen außer Kraft:

Kroppenstedt, 19.12.2013


Willamowski
Bürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs im Eigentum der Stadt Kroppenstedt ab dem 01.01.2014
Gebührentarife

<u>Gebühren-Nr.</u>	<u>Gebühregrund</u>	<u>Ruhefrist (Jahre)</u>	<u>einmalige Gebühr (Euro)</u>	<u>Jahresgebühr (Euro)</u>
1.	Reihengrabstellen			
1.1.	für Kinder bis 10 Jahre	10	100,00	10,00
1.2.	für ältere Personen	20	400,00	20,00
1.3.	Urnengrabstelle	20	240,00	12,00
2.	Wahlgrabstellen			
2.1.	Einzelwahlgrabstelle	20	600,00	30,00
2.2.	Doppelwahlgrabstelle	20	1.000,00	50,00
2.3.	Urnwahlgrabstelle	20	500,00	25,00
2.4.	notwendige Verlängerungen je Jahr und Grabstelle entsprechend der Jahresgebühr nach Grabart			
3.	Beisetzung auf anonymen Urnengrabfeld		400,00	
4.	Benutzung der Kapelle		50,00	
5.	Sonstige Gebühren			
5.1.	Genehmigung für Grabmal und Einfassung		25,00	
5.2.	Genehmigung für Einfassung		15,00	
5.3.	Genehmigung für Grabmal		15,00	

- 6. Umbettung**
Die Gebühr wird nach Aufwand entsprechend dem Gebührenkatalog der Abteilung. Stadtwirtschaft einschließlich der Auslagen für Porto, Telefonkosten u. a. festgelegt.
- 7.** Die Kostenerhebung für **Grabnummern** ist abhängig vom Preisangebot.